



## Antrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer-Stäblein, Dr. Franz Rieger, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen  
COM (2016) 128 final  
BR-Drs. 114/16**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen COM (2016) 128 final, BR-Drs. 114/16, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

### Begründung:

Für die vorgeschlagene Änderung der Entsenderichtlinie fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Art. 153 Abs. 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) schließt Regelungen des Arbeitsentgelts seitens der Union aus. Art. 153 AEUV verdrängt die von der Kommission genannte Rechtsgrundlage des Art. 62 AEUV i.V.m. Art. 53 Abs. 1 AEUV und sieht im Rahmen der Kompetenzverteilung im Bereich der Sozialpolitik ein klar definiertes System mit deutlichen Grenzen vor. Art. 153 Abs. 5 ist als spezielle Kompetenzausübungsschranke bei der Regelung von Arbeitsbedingungen nach heutiger Fassung der Verträge strikt zu beachten.

Danach sind Bestimmungen, die das Arbeitsentgelt betreffen, und damit der bedeutendste Wettbewerbsparameter einer Harmonisierung durch die Union vollständig entzogen. Um einer Aushöhlung des Art. 153 Abs. 5 nicht Tor und Tür zu öffnen, kann es keinen Unterschied machen, ob ein Rechtsakt der Union unmittelbar die Höhe des Entgelts selbst bestimmt oder aber dies für bestimmte Arbeitnehmergruppen mittelbar dadurch erfolgt, dass ihr Lohn die Höhe des Lohnes einer Vergleichsgruppe erreichen muss. Dafür spricht auch ein Umkehrschluss zu Art. 157 Abs. 3 AEUV. Erklärtes Ziel der COM ist ja gerade, u.a. faktisch bestehende Einkommensunterschiede deutlich stärker als bisher zu nivellieren.

Die zur bestehenden Entsenderichtlinie ergangene EuGH-Rechtsprechung zeigt außerdem auf, dass der damit einhergehende Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit nur in engen Grenzen unter dem Aspekt des Arbeitnehmerschutzes (für entsandte Arbeitnehmer) gerechtfertigt sein kann. Die nunmehr vorgesehenen Änderungen würden über die bisherigen Mindestschutzstandards deutlich hinausgehen.